

Informationen aus der Prüfungsordnung Physik B.Sc. der Universität zu Köln

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MN-P-Expl	Basismodul: Experimentalphysik I	Keine	jedes Semester (ein Semester)	4-stündige Vorlesung mit 2-stündiger Übung (TP für	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden ¹	120-180 minütige Klausur, deutsch ²	3 Prüfungsversuche (zusätzliche Versuche gemäß §20 der PO)	P	9	1/18 ³

¹ Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.

² Im Anschluss an die Vorlesungszeit findet eine Klausur statt. Zur Teilnahme an der Klausur sind die Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen sowie eine Anmeldung erforderlich. Am Ende des Semesters bzw. zu Beginn des Folgesemesters wird eine Wiederholungsklausur angeboten. Die Klausurnote ist die Modulnote. Im Falle von zwei bestandenen Klausuren in den Fällen des §20 Absatz 9 ist die bessere Note die Modulnote.

³ Für diese Module gilt, dass für die drei Module mit den schlechtesten Modulnoten aus diesen mit dieser Fußnote gekennzeichneten Modulen das Gewicht für die Gesamtnote 0 beträgt.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) ¹Zusätzliche Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. ²Wird der Antrag genehmigt, muss der zusätzliche Prüfungsversuch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zugang der Genehmigung ab, durchgeführt werden. ³Wird eine der Fristen aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(9) ¹Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen. ²Unbeschadet hiervon gilt: Wenn Studierende, die am Ende eines Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin nach dem Erreichen der Prüfungszulassung für die Modulprüfung wahrgenommen haben, so werden sie zum Zweck der Notenverbesserung zum nächsten möglichen Prüfungstermin zugelassen, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall wird die bessere der beiden Noten zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

Informationen aus der Prüfungsordnung für Physik B.A. (Lehramt) der Universität zu Köln

(Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 26. Februar 2016, Berufskolleg analog)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung (falls nicht Deutsch)			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-Expl	Experimentalphysik I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	schriftlich	Klausur	120 min.	3	P	9	-	15% oder 0% ¹

¹ Die beiden am schlechtesten bewerteten Module GG-Phy-Expl, GG-Phy-MaMe, GG-Phy-ExpII, GG-Phy-ExpII, GG-Phy-TPI und GG-Phy-TPII gehen nicht in die Studienbereichsnote ein.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) ¹Zusätzliche Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beantragt werden. ²Wird der Antrag genehmigt, muss der zusätzliche Prüfungsversuch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zugang der Genehmigung ab, durchgeführt werden. ³Wird eine der Fristen aus Gründen versäumt,

(9) ¹Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.